

ANHANG I

Finanzinformationen zum Gesamthaushaltsplan

INHALT

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM HAUSHALTSPLAN

1. Ursprung des Haushaltsplans
2. Rechtsgrundlage
3. Die wichtigsten in den Verträgen und in der Haushaltsordnung verankerten Haushaltsgrundsätze
4. Inhalt und Gliederung des Haushaltsplans
5. Finanzierung des Haushaltsplans (Haushaltseinnahmen)
6. Arten von Haushaltsmitteln
7. Ausführung des Haushaltsplans
 - 7.1. Verantwortung für die Ausführung
 - 7.2. Ausführung der Einnahmen
 - 7.3. Ausführung der Ausgaben
 - 7.4. Konsolidierte Übersichten über den Haushaltsvollzug und Ermittlung des Saldos des Haushaltsjahrs
8. Rechnungslegung
9. Externe Kontrolle
10. Entlastung und Folgemaßnahmen

ERLÄUTERUNGEN

Quellen der Finanzdaten

Währungseinheit

Verwendete Abkürzungen und Zeichen

ABBILDUNGEN

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM HAUSHALTSPLAN

1. URSPRUNG DES HAUSHALTSPLANS

Im Haushaltsplan sind die Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt. Auch die Verwaltungsausgaben für die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres und für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie alle sonstigen haushaltswirksamen Ausgaben, die der Rat zur Umsetzung von Maßnahmen in diesen Politikbereichen für erforderlich hält, sind im Haushaltsplan veranschlagt.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für den Haushaltsplan sind die Finanzvorschriften der Verträge von Rom ⁽¹⁾ ⁽²⁾ (Artikel 268 bis 280 EG-Vertrag und Artikel 171 bis 183 EAG-Vertrag) sowie die Haushaltsordnung ⁽³⁾.

3. DIE WICHTIGSTEN IN DEN VERTRÄGEN UND IN DER HAUSHALTSORDNUNG VERANKERTEN HAUSHALTSGRUNDSÄTZE

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften sind in einen Gesamthaushaltsplan einzusetzen (Einheit und Haushaltswahrheit). Der Haushaltsplan wird für die Dauer eines Haushaltsjahrs festgestellt (Jährlichkeit). Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (Haushaltsausgleich). Die Aufstellung des Haushaltsplans, der Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung erfolgen in Euro (Rechnungseinheit). Die Einnahmen dienen unterschiedslos zur Finanzierung aller Ausgaben und sind ebenso wie die Ausgaben in voller Höhe ohne vorherige Verrechnung in den Haushaltsplan einzustellen und später in den Jahresabschlüssen auszuweisen (Gesamtdeckung). Die Mittel werden nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert; die Kapitel sind in Artikel und Posten untergliedert (Spezialität). Die Haushaltsmittel sind im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung) zu verwenden. Für die Aufstellung des Haushaltsplans, den Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung gilt das Transparenzgebot (Transparenz). Zu diesen allgemeinen Haushaltsgrundsätzen bestehen einige geringfügige Ausnahmen.

4. INHALT UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

Der Haushaltsplan besteht aus einer Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie aus den Einzelplänen mit den Einnahmen- und Ausgabenplänen der Organe. Die acht Einzelpläne sind: I — Parlament; II — Rat; III — Kommission; IV — Gerichtshof; V — Rechnungshof; VI — Wirtschafts- und Sozialausschuss; VII — Ausschuss der Regionen und VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter.

Innerhalb eines jeden Einzelplans werden die Einnahmen und Ausgaben nach Art oder Bestimmung in Haushaltslinien (Titel, Kapitel, Artikel und ggf. Posten) gegliedert.

5. FINANZIERUNG DES HAUSHALTSPLANS (HAUSHALTSEINNAHMEN)

Die Finanzierung des Haushaltsplans erfolgt hauptsächlich durch die Eigenmittel der Gemeinschaften: BNE-Eigenmittel, MwSt — Eigenmittel, Zölle, Agrarzölle sowie Zucker- und Isoglukoseabgaben ⁽⁴⁾.

Neben den Eigenmitteln bestehen noch weitere Einnahmen, denen indessen nur sehr geringe Bedeutung zukommt (siehe **Abbildung I**).

6. ARTEN VON HAUSHALTSMITTELN

Zur Deckung der vorgesehenen Ausgaben wird im Haushaltsplan zwischen folgenden Arten von Haushaltsmitteln unterschieden:

- a) Getrennte Mittel (GM) dienen zur Finanzierung von Mehrjahresvorhaben in bestimmten Haushaltsbereichen. Sie umfassen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE):

— Verpflichtungsermächtigungen gestatten es, im laufenden Haushaltsjahr rechtliche Verpflichtungen für Tätigkeiten einzugehen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt;

⁽¹⁾ Vertrag von Rom (25. März 1957): Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

⁽²⁾ Vertrag von Rom (25. März 1957): Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG).

⁽³⁾ Hauptsächlich die Haushaltsordnung (HO) vom 25. Juni 2002 (ABl. L 248 vom 16.9.2002).

⁽⁴⁾ Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Eigenmittel: Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 (ABl. L 253 vom 7.10.2000); Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 (ABl. L 130 vom 31.5.2000); Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 (ABl. L 155 vom 7.6.1989); Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 — Gemeinsames MwSt-System: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977); Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des BSP (ABl. L 49 vom 21.2.1989); Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (ABl. L 181 vom 19.7.2003).

— Zahlungsermächtigungen gestatten die Finanzierung der Ausgaben, die bei der Erfüllung der im laufenden und in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

b) Nichtgetrennte Mittel (NGM) ermöglichen Mittelbindungen und Zahlungen für auf ein Jahr begrenzte Maßnahmen in jedem Haushaltsjahr.

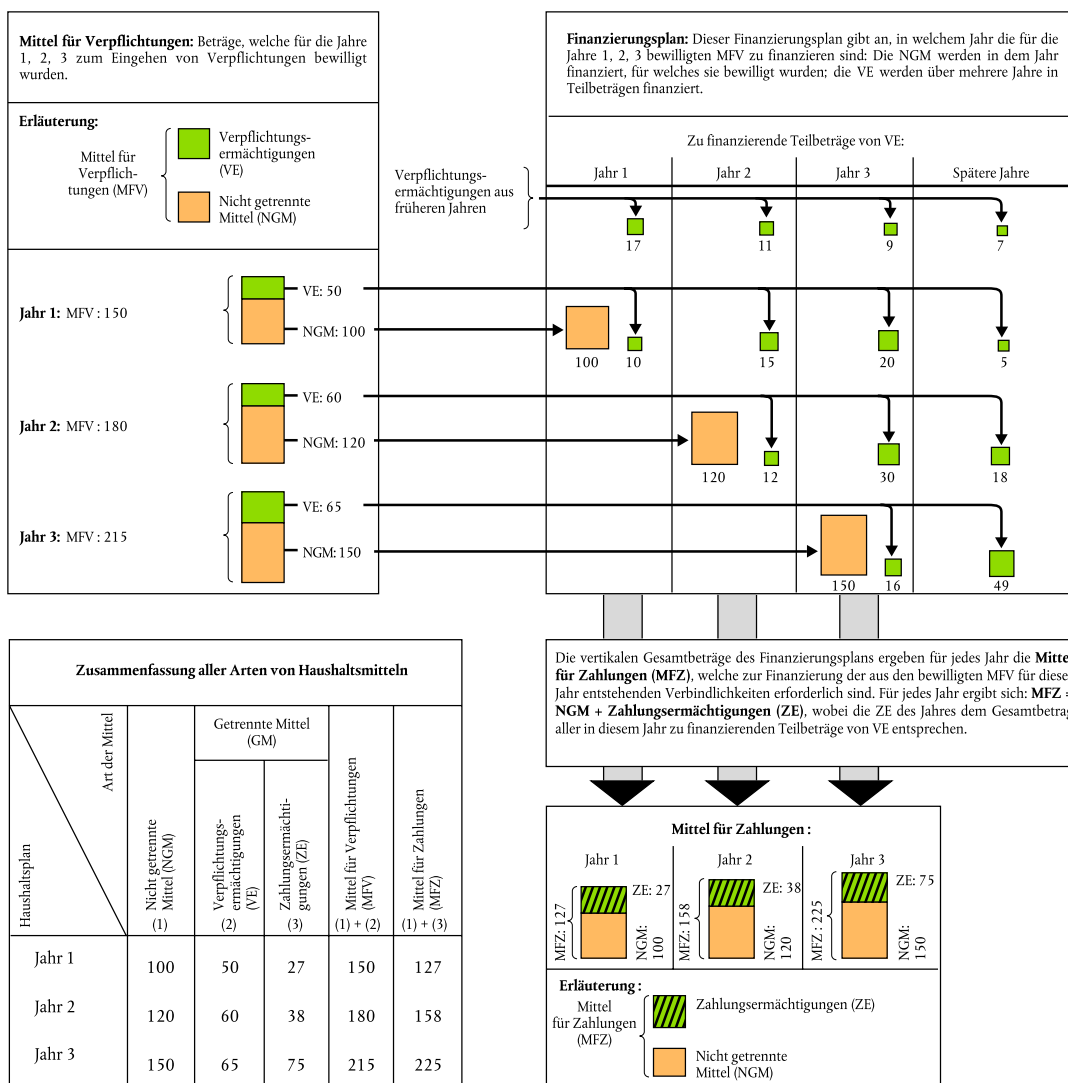
Somit ist es wichtig, für jedes Haushaltsjahr die folgenden beiden Gesamtbeträge zu ermitteln:

a) den Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen (MFV) ⁽¹⁾ = nichtgetrennte Mittel (NGM) + Verpflichtungsermächtigungen (VE) ⁽¹⁾;

b) den Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen (MFZ) ⁽¹⁾ = nichtgetrennte Mittel (NGM) + Zahlungsermächtigungen (ZE) ⁽¹⁾.

Die Haushaltseinnahmen dienen zur Deckung der Mittel für Zahlungen. Verpflichtungsermächtigungen müssen nicht durch Einnahmen gedeckt sein.

Das folgende vereinfachte Schema (mit fiktiven Beträgen) zeigt die Auswirkung dieser Mittelarten in den verschiedenen Haushaltsjahren.



⁽¹⁾ Man beachte den Unterschied zwischen „Mitteln für Verpflichtungen“ und „Verpflichtungsermächtigungen“ sowie zwischen „Mitteln für Zahlungen“ und „Zahlungsermächtigungen“. Die Begriffe „Verpflichtungsermächtigungen“ und „Zahlungsermächtigungen“ werden ausschließlich im Rahmen der getrennten Mittel verwendet.

7. AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

7.1. Verantwortung für die Ausführung

Die Kommission führt den Haushaltsplan gemäß der Haushaltsordnung und im Rahmen der bewilligten Mittel in eigener Verantwortung aus. Die Kommission erkennt den anderen Organen die zur Ausführung ihrer jeweiligen Einzelpläne erforderlichen Befugnisse zu ⁽¹⁾. In der Haushaltsordnung werden die Ausführungsmodalitäten und insbesondere die Zuständigkeiten der Anweisungsbefugten, Rechnungsführer, Zahlstellenverwalter und Internen Prüfer der Organe näher geregelt. In den beiden größten Ausgabenbereichen (EAGFL-Garantie und Strukturfonds) erfolgt die Verwaltung der Gemeinschaftsmittel gemeinsam mit den Mitgliedstaaten.

7.2. Ausführung der Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen werden vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch Berichtigungshaushaltspläne in den Haushaltsplan eingesetzt.

Die haushaltsmäßige Ausführung der Einnahmen besteht in der Feststellung der Forderungen und in der Einziehung der den Gemeinschaften zustehenden Beträge (Eigenmittel und sonstige Einnahmen). Sie erfolgt nach besonderen Durchführungsbestimmungen ⁽²⁾. Die tatsächlichen Einnahmen eines Haushaltsjahrs entsprechen der Summe, die sich aufgrund der Einziehung der festgestellten Forderungen des laufenden Haushaltsjahrs und der Einziehung der aus vorhergehenden Haushaltsjahren noch einzuziehenden Forderungen ergibt.

7.3. Ausführung der Ausgaben

Die veranschlagten Ausgaben werden in den Haushaltsplan eingesetzt.

Die haushaltsmäßige Ausführung der Ausgaben, d. h. die Entwicklung und Verwendung der Mittel, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

a) Mittel für Verpflichtungen:

- i) *Entwicklung der Mittel*: Die im Laufe eines Haushaltsjahrs insgesamt verfügbaren Mittel für Verpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen: ursprünglicher Haushaltsplan (NGM und VE) + Berichtigungshaushaltspläne + zweckgebundene Einnahmen + Mittelübertragungen + aus dem Vorjahr übertragene Verpflichtungsermächtigungen + noch nicht gebundene nichtautomatische Übertragungen nichtgetrennter Mittel aus dem Vorjahr + freigestellte und wiedereingesetzte Verpflichtungsermächtigungen aus früheren Jahren.
- ii) *Verwendung der Mittel*: Die endgültigen Mittel für Verpflichtungen sind während des Haushaltsjahrs zum Eingehen von Verpflichtungen verfügbar (verwendete Mittel für Verpflichtungen = Betrag der eingegangenen Verpflichtungen).
- iii) *Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahrs auf das folgende Haushaltsjahr*: Mittel, die am Ende des Haushaltsjahrs, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, können auf Beschluss des betreffenden Organs auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Verfügbare Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen werden automatisch übertragen.
- iv) *Annullierung von Mitteln*: Der Restbetrag wird annulliert.

b) Mittel für Zahlungen:

- i) *Entwicklung der Mittel*: Die im Laufe des Haushaltsjahrs insgesamt verfügbaren Mittel für Zahlungen setzen sich wie folgt zusammen: ursprünglicher Haushaltsplan (NGM und ZE) + Berichtigungshaushaltspläne + zweckgebundene Einnahmen + Mittelübertragungen + automatisch (oder nichtautomatisch) aus dem Vorjahr übertragene Mittel.

⁽¹⁾ Artikel 274 EG-Vertrag, 179 EAG-Vertrag und Artikel 50 HO.

⁽²⁾ Artikel 69 bis 74 HO sowie Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 (ABl. L 130 vom 31.5.2000).

- ii) *Verwendung der Mittel des Haushaltsjahrs*: Die für das Haushaltsjahr eingestellten Mittel für Zahlungen sind im Haushaltsjahr für die Ausführung von Zahlungen verfügbar, wobei die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel unberücksichtigt bleiben (verwendete Mittel für Zahlungen = Betrag der aus den Mitteln des Haushaltsjahrs getätigten Zahlungen).
- iii) *Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahrs auf das folgende Haushaltsjahr*: Nicht verwendete Mittel des Haushaltsjahrs können auf Beschluss des betreffenden Organs auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Verfügbare Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen werden automatisch übertragen.
- iv) *Annullierung von Mitteln*: Der Restbetrag wird annulliert.
- v) *Gesamtbetrag der Zahlungen während des Haushaltsjahrs*: Zahlungen aus Mitteln für Zahlungen des Haushaltsjahrs + Zahlungen aus vom Vorjahr übertragenen Mitteln für Zahlungen.
- vi) *Tatsächliche Ausgaben zulasten des Haushaltsjahrs*: Ausgaben im Sinne der konsolidierten Übersichten über den Haushaltsvollzug (siehe Ziffer 7.4) = Zahlungen aus Mitteln für Zahlungen des Haushaltsjahrs + auf das folgende Haushaltsjahr übertragene Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahrs.

7.4. Konsolidierte Übersichten über den Haushaltsvollzug und Ermittlung des Saldos des Haushaltsjahrs

Nach Abschluss jedes Haushaltsjahrs werden die konsolidierten Übersichten über den Haushaltsvollzug erstellt. Daraus ergibt sich der Saldo des Haushaltsjahrs, der im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahrs eingesetzt wird.

8. RECHNUNGSLEGUNG

Die Rechnung eines Haushaltsjahrs wird spätestens am 31. März des folgenden Haushaltsjahrs dem Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof vorgelegt. Sie umfasst die Vermögensübersicht und die Übersicht über den Haushaltsvollzug, denen ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement beigefügt ist.

9. EXTERNE KONTROLLE

Seit 1977 erfolgt die externe Kontrolle des Haushaltsplans durch den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾. Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans. Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Er prüft auch die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Prüfungen können vor Abschluss des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden; sie werden anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den Organen der Gemeinschaft, in den Mitgliedstaaten und in Drittländern durchgeführt. Der Rechnungshof erstellt nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht; er kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines beliebigen Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

10. ENTLASTUNG UND FOLGEMASSNAHMEN

Seit 1977 gelten folgende Bestimmungen⁽²⁾: Auf Empfehlung des Rates erteilt das Parlament vor dem 30. April des zweiten Jahres nach dem betreffenden Haushaltsjahr der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüfen Rat und Parlament die von der Kommission vorgelegte Rechnung sowie den Jahresbericht und die Sonderberichte des Rechnungshofs. Die Organe müssen alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten, und über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten.

⁽¹⁾ Artikel 246, 247 und 248 EG-Vertrag, 160 a, 160 b und 160 c EAG-Vertrag sowie Artikel 139 bis 147 HO.

⁽²⁾ Artikel 276 EG-Vertrag, 180 b EAG-Vertrag.

ERLÄUTERUNGEN

QUELLEN DER FINANZDATEN

Die in den Abbildungen dieses Anhangs dargestellten Finanzdaten sind der Jahresrechnung der Europäischen Gemeinschaften und den sonstigen von der Kommission vorgelegten Finanzausweisen entnommen. Die geografische Aufschlüsselung wurde anhand der im EDV-Rechnungsführungssystem der Kommission (ABAC) enthaltenen Länderkodes erstellt. Wie die Kommission betont, sind sämtliche Aufschlüsselungen von Einnahmen oder Ausgaben nach Mitgliedstaaten das Ergebnis arithmetischer Vorgänge, die einen unvollständigen Eindruck von den Vorteilen vermitteln, die den einzelnen Mitgliedstaaten aus der Union erwachsen. Infolgedessen sind die entsprechenden Angaben mit Vorsicht zu interpretieren.

WÄHRUNGSEINHEIT

Alle Finanzdaten werden in Millionen Euro angegeben. Die ausgewiesenen Gesamtbeträge entsprechen der Rundung der genauen Einzelwerte und somit nicht unbedingt der Summe der gerundeten Zahlen.

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND ZEICHEN

Abb.	Abbildung, auf die in anderen Abbildungen verwiesen wird (beispielsweise Abb. III)
ABl.	<i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>
AT	Österreich
BE	Belgien
BNE	Bruttonationaleinkommen
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
E	Einzelplan des Haushaltsplans
EAG oder Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EE	Estland
EFTA	Europäische Freihandelszone
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EL	Griechenland
ES	Spanien
EU	Europäische Union
EU-25	Europäische Union der 25 Mitgliedstaaten
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FI	Finnland
FR	Frankreich
GM	Getrennte Mittel
HO	Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002
HU	Ungarn
IE	Irland

IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
MFV	Mittel für Verpflichtungen
MFZ	Mittel für Zahlungen
MwSt	Mehrwertsteuer
NGM	Nichtgetrennte Mittel
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakei
T	Titel des Haushaltsplans
UK	Vereinigtes Königreich
VE	Verpflichtungsermächtigungen
ZE	Zahlungsermächtigungen
0,0	Angabe liegt zwischen Null und 0,05
—	Keine Angabe

ABBILDUNGEN

HAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006 UND AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS IM HAUSHALTSJAHR 2006

- Abb. I Haushaltsplan 2006 — Veranschlagte Einnahmen und endgültige Mittel für Zahlungen
- Abb. II Haushaltsplan 2006 — Mittel für Verpflichtungen
- Abb. III Im Jahr 2006 verfügbare Mittel für Verpflichtungen und ihre Verwendung nach Rubriken der Finanziellen Vorausschau
- Abb. IV Im Jahr 2006 verfügbare Mittel für Zahlungen und ihre Verwendung nach Rubriken der Finanziellen Vorausschau
- Abb. V Im Jahr 2006 erhobene Eigenmittel nach Mitgliedstaaten — Tatsächlich getätigte Einnahmen
- Abb. VI Im Jahr 2006 in den einzelnen Mitgliedstaaten getätigte Zahlungen

HISTORISCHE DATEN ZUR AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS (2002-2006)

- Abb. VII Entwicklung und Verwendung der Mittel für Zahlungen im Zeitraum 2002-2006 nach Rubriken der Finanziellen Vorausschau

Abbildung I

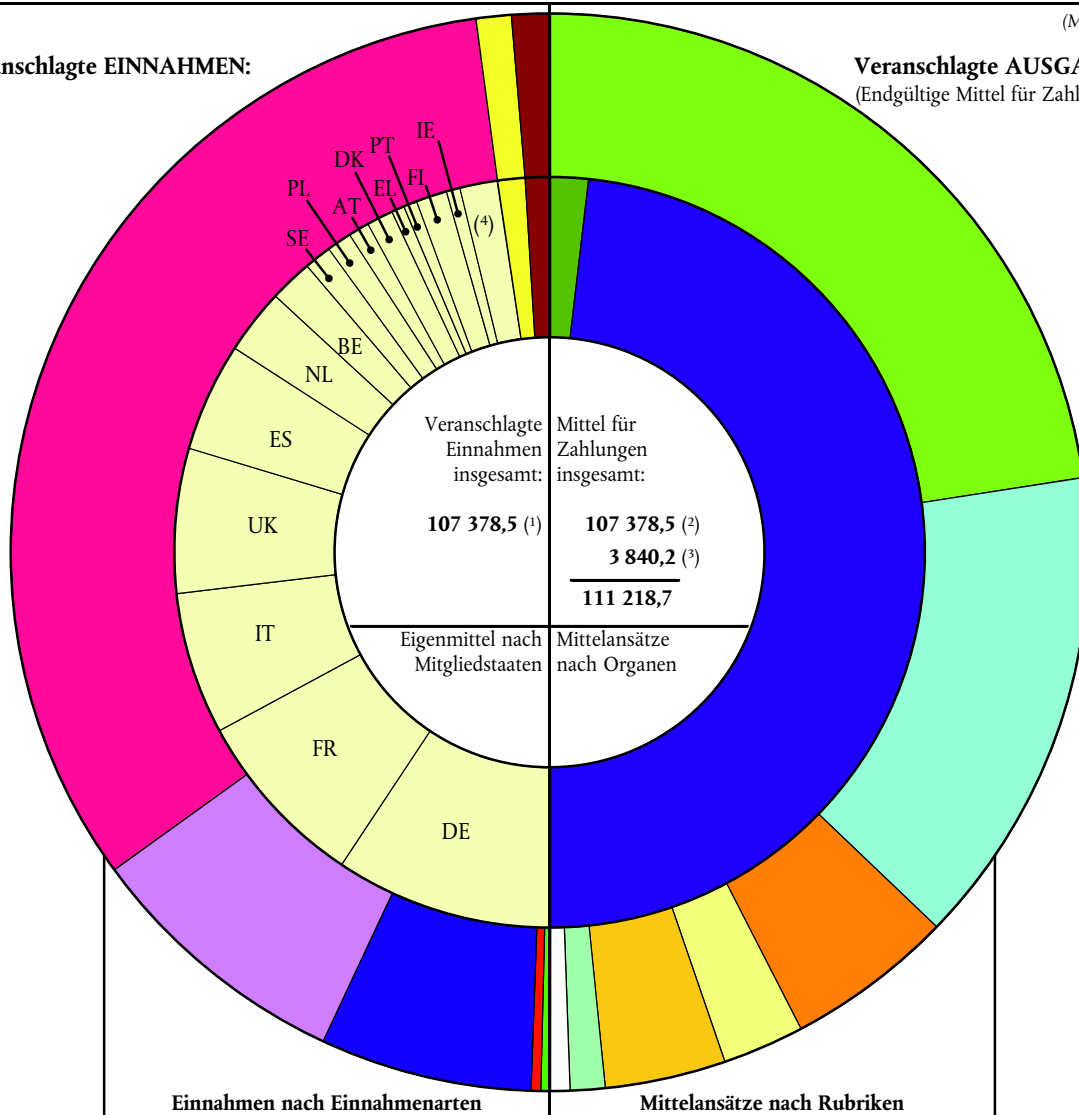
Haushaltspan 2006 — Veranschlagte Einnahmen und endgültige Mittel für Zahlungen

[Kriterien für Einnahmen, siehe „Hintergrundinformationen zum Gesamthaushaltsplan“, Ziffer 7.2; Kriterien für Ausgaben, siehe „Hintergrundinformationen zum Gesamthaushaltsplan“, Ziffer 7.3, und weiterführende Informationen siehe Abb. IV, Spalte (a)]

(Mio EUR und %)

Veranschlagte EINNAHMEN:

Veranschlagte AUSGABEN:
(Endgültige Mittel für Zahlungen)



Einnahmenschlüssel:

Eigenmittel insgesamt (nach Mitgliedstaaten)		
Agrarzölle	863,4	(0,8 %)
Zucker- und Isoglukoseabgaben	150,6	(0,1 %)
Zölle	13 874,9	(12,9 %)
MwSt-Eigenmittel	17 186,1	(16 %)
BNE-Eigenmittel	70 451,5	(65,6 %)
Sonstige Einnahmen	2 349,2	(2,2 %)
Aus dem Vorjahr verfügbarer Überschuss	2 502,8	(2,3 %)

Ausgabenschlüssel

Rubriken der Finanziellen Vorausschau:

1. Gemeinsame Agrarpolitik	50 498,5	(45,4 %)
2. Strukturmaßnahmen	32 570,6	(29,3 %)
3. Interne Politikbereiche	10 807,8	(9,7 %)
4. Externe Politikbereiche	5 731,3	(5,2 %)
5. Verwaltungsausgaben	7 713,0	(6,9 %)
6. Reserven	386,0	(0,3 %)
7. Heranführungshilfe	2 438,0	(2,2 %)
8. Beitrittsausgleich	1 073,5	(1 %)
Für andere Organe verfügbare Mittel	3 043,0	(2,7 %)
Verfügbare Mittel der Kommission	108 175,7	(97,3 %)
davon operationelle Mittel	103 505,7	(93,1 %)

(1) Nach Berichtigungshaushaltsplänen.

(4) Die Einnahmenbeiträge aus CZ, HU, SK, SI, LU, LT, CY, LV, EE, MT sind zusammen ausgewiesen.

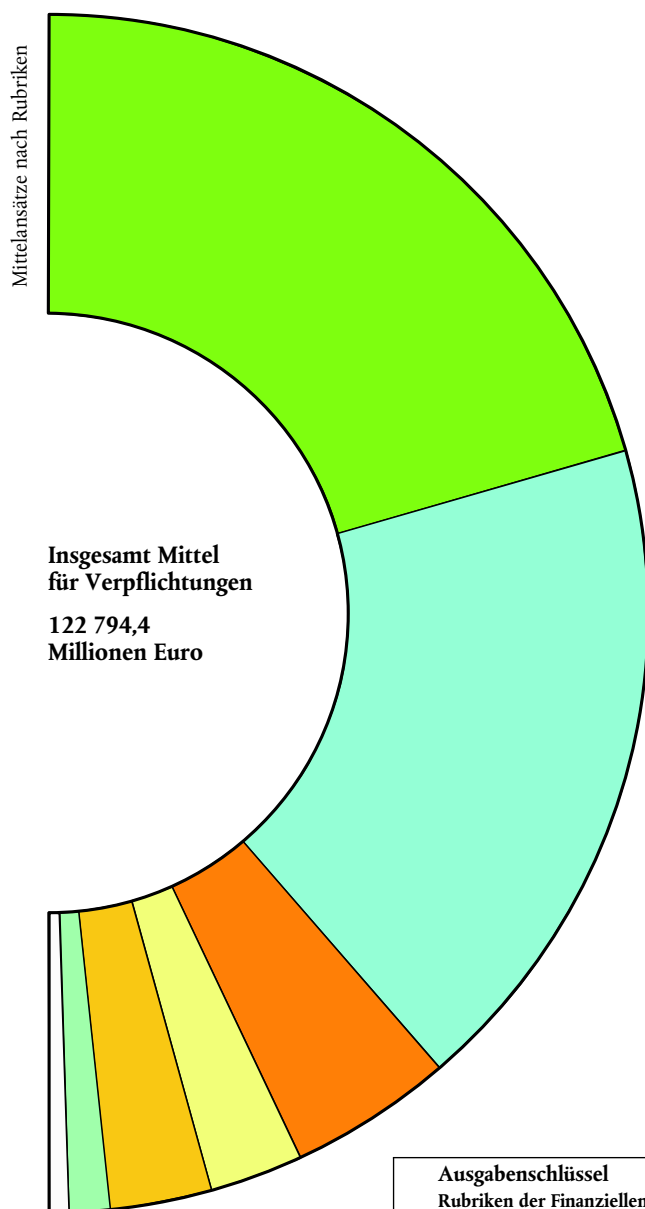
(2) Nach Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplänen und Mittelübertragungen zwischen Haushaltslinien.

(3) Zweckgebundene Einnahmen, wiedereingesetzte, übertragene und wiederverwendete Mittel.

Abbildung II Haushaltsplan 2006 — Mittel für Verpflichtungen

[nach Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplänen; weiterführende Informationen siehe Abb. III, Spalte (b)]

(Millionen Euro und %)



Anmerkung:

Der Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen ist nicht mit den Einnahmen 2006 ausgeglichen, da die Verpflichtungsermächtigungen auch Beträge enthalten, die erst durch Einnahmen späterer Haushaltsjahre finanziert werden.

Ausgabenschlüssel

Rubriken der Finanziellen Vorausschau:

1.	Gemeinsame Agrarpolitik	50 236,6	(40,9 %)
2.	Strukturmaßnahmen	44 659,6	(36,4 %)
3.	Interne Politikbereiche	10 898,2	(8,9 %)
4.	Externe Politikbereiche	6 014,0	(4,9 %)
5.	Verwaltungsausgaben	6 913,6	(5,6 %)
6.	Reserven	278,0	(0,2 %)
7.	Heranführungshilfe	2 720,9	(2,2 %)
8.	Beitrittsausgleich	1 073,5	(0,9 %)

Abbildung III
Im Jahr 2006 verfügbare Mittel für Verpflichtungen und ihre Verwendung

(Millionen Euro und %)

Finanzielle Vorausschau — Rubriken und Untergliederung Einzelpläne (E) und Titel (T) zum Haushaltseingliederungsplan 2006	Finanzielle Vorausschau	Endgültige Mittel		Verwendung der Mittel					
		Betrag (1)	Anteil (%)	Eingegangene Mittelbindungen	Verwendungsrate (%)	Mittelübertragungen 2007 (2)	Anteil (%)	Annulierungen	Anteil (%)
		(a)	(b)/(a)	(c)	(c)/(b)	(d)	(d)/(b)	(e) = (b) - (c) - (d)	(e)/(b)
<i>Haushaltseingliederungsplan</i>									
I	Parlament (E I)	1 368,5		1 343,7	98,2	9,5	0,7	15,3	1,1
II	Rat (E II)	626,1		574,7	91,8	17,8	2,8	33,6	5,4
III	Kommission (E III) (3)	120 235,3		118 609,3	98,6	837,2	0,7	788,8	0,7
III.1	Wirtschaft und Finanzen (T.01)	489,2		385,0	78,7	1,5	0,3	102,7	21,0
III.2	Unternehmen (T.02)	467,4		431,6	92,3	14,1	3,0	21,7	4,6
III.3	Wettbewerb (T.03)	103,0		100,0	97,1	2,5	2,4	0,5	0,5
III.4	Beschäftigung und Soziales (T.04)	11 929,9		11 910,4	99,8	10,2	0,1	9,3	0,1
III.5	Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (T.05)	54 664,8		54 276,6	99,3	51,6	0,1	336,6	0,6
III.6	Energie und Transport (T.06)	1 539,2		1 467,0	95,3	51,4	3,3	20,7	1,3
III.7	Umwelt (T.07)	367,5		349,2	95,0	8,1	2,2	10,2	2,8
III.8	Forschung (T.08)	4 031,9		3 932,5	97,5	88,7	2,2	10,8	0,3
III.9	Informationsgesellschaft (T.09)	1 601,6		1 528,4	95,4	66,0	4,1	7,2	0,4
III.10	Direkte Forschung (T.10)	644,9		412,5	64,0	231,6	35,9	0,9	0,1
III.11	Fischerei (T.11)	1 089,0		1 055,7	96,9	3,6	0,3	29,7	2,7
III.12	Binnenmarkt (T.12)	79,4		74,9	94,3	1,8	2,2	2,7	3,4
III.13	Regionalpolitik (T.13)	28 930,7		28 904,1	99,9	1,7	0,0	24,9	0,1
III.14	Steuern und Zollunion (T.14)	136,1		121,7	89,5	2,8	2,1	11,5	8,5
III.15	Bildung und Kultur (T.15)	1 225,0		1 146,8	93,6	70,5	5,8	7,7	0,6
III.16	Presse und Kommunikation (T.16)	214,8		205,9	95,8	2,4	1,1	6,5	3,0
III.17	Gesundheit und Verbraucherschutz (T.17)	587,9		534,6	90,9	17,1	2,9	36,2	6,2
III.18	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (T.18)	625,0		590,5	94,5	12,0	1,9	22,5	3,6
III.19	Außenbeziehungen (T.19)	3 652,3		3 615,8	99,0	32,1	0,9	4,4	0,1
III.20	Handel (T.20)	85,6		83,1	97,1	1,6	1,8	1,0	1,1
III.21	Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten (T.21)	1 389,3		1 292,0	93,0	91,1	6,6	6,2	0,4
III.22	Erweiterung (T.22)	2 410,6		2 354,1	97,7	40,1	1,7	16,4	0,7
III.23	Humanitäre Hilfe (T.23)	663,4		662,4	99,9	0,6	0,1	0,3	0,0
III.24	Betrugsbekämpfung (T.24)	65,9		61,6	93,5	0,1	0,1	4,2	6,3
III.25	Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission (T.25)	225,6		218,5	96,9	5,5	2,4	1,6	0,7
III.26	Verwaltung der Kommission (T.26)	713,5		662,4	92,8	24,0	3,4	27,1	3,8
III.27	Haushalt (T.27)	1 153,6		1 146,9	99,4	1,6	0,1	5,1	0,4
III.28	Audit (T.28)	11,8		11,3	96,6	0,2	1,8	0,2	1,7
III.29	Statistik (T.29)	139,6		126,5	90,6	2,7	1,9	10,4	7,4
III.30	Versorgungsbezüge (T.30)	947,7		947,1	99,9	0,0	0,0	0,7	0,1
III.31	Reserven (T.31)	49,0		—	—	—	—	49,0	100,0
IV	Gerichtshof (E IV)	252,3		238,6	94,6	1,6	0,7	12,0	4,8
V	Rechnungshof (E V)	113,6		101,2	89,1	0,1	0,1	12,2	10,8
VI	Wirtschafts- und Sozialausschuss (E VI)	112,4		109,0	97,0	0,2	0,2	3,2	2,8
VII	Ausschuss der Regionen (E VII)	74,4		72,9	97,9	0,1	0,2	1,4	1,9
VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter (E VIII)	11,8		10,6	89,9	—	—	1,2	10,1
Mittel für Verpflichtungen insgesamt		123 515,0	99,4	121 060,1	98,6	866,6	0,7	867,7	0,7
<i>Finanzielle Vorausschau</i>									
1	Landwirtschaft	52 618,0	95,5	49 865,2	99,3	2,5	0,0	368,9	0,7
2	Strukturmaßnahmen	44 617,0	100,1	44 578,8	99,8	46,4	0,1	34,4	0,1
3	Interne Politikbereiche	9 385,0	116,1	10 195,0	93,5	548,8	5,0	154,4	1,4
4	Externe Politikbereiche	5 269,0	114,1	5 867,2	97,6	131,3	2,2	15,5	0,3
5	Verwaltungsausgaben	6 528,0 (4)	105,9	6 674,6	96,5	112,0	1,6	127,0	1,8
6	Reserven	458,0	60,7	127,6	45,9	—	—	150,4	54,1
7	Heranführungshilfe	3 566,0	76,3	2 678,2	98,4	25,5	0,9	17,2	0,6
8	Beitrittsausgleich	1 074,0	100,0	1 073,5	100,0	—	—	—	—
Mittel für Verpflichtungen insgesamt		123 515,0	99,4	121 060,1	98,6	866,6	0,7	867,7	0,7
Mittel für Zahlungen insgesamt		119 112,0	93,4	106 575,5	95,8	2 660,9	2,4	1 982,4	1,8

(1) Endgültige Haushaltsmittel nach Berücksichtigung der Mittelübertragungen zwischen Haushaltslinien, der den zweckgebundenen Einnahmen entsprechenden oder gleichgestellten und der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel. Daher liegen die verfügbaren Mittel bei einigen Rubriken der Finanziellen Vorausschau über dem vorgegebenen Höchstbetrag.

(2) Einschließlich der den zweckgebundenen Einnahmen entsprechenden oder gleichgestellten Mittel.

(3) Für den Einzelplan III (Kommission) entsprechen die Titel (T) den Tätigkeiten/Politikbereichen wie sie vom Organ für die Umsetzung der tätigkeitsbezogenen Budgetierung (ABB) festgelegt wurden.

(4) Im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung von 1999 heißt es im Zusammenhang mit den Ausgaben für Ruhegehälter, dass die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge Nettobeträge sind, d.h. die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung nicht enthalten, in Höhe des für 2000-2006 geschätzten Betrags von 1 100 Millionen Euro (Preise 1999). Für 2006 beläuft sich diese Verringerung auf 180 Millionen Euro.

Abbildung IV Im Jahr 2006 verfügbare Mittel für Zahlungen und ihre Verwendung

(Millionen Euro und %)

Finanzielle Vorausschau — Rubriken und Untergliederung Einzelpläne (E) und Titel (T) zum Haushaltseingliederungsplan 2006	Endgültige Mittel ⁽¹⁾	Verwendung der Mittel					
		Zahlungen im Jahr 2006	Verwendungsrate (%)	Mittelübertragungen 2007	Anteil (%)	Annullierungen	Anteil (%)
		(a)	(b)	(b)/(a)	(c)	(c)/(a)	(d) = (a) - (b) - (c)
<i>Haushaltseingliederungsplan</i>							
I Parlament (E I)	1 701,3	1 440,3	84,7	224,1	13,2	36,9	2,2
II Rat (E II)	736,3	584,7	79,4	109	14,8	42,6	5,8
III Kommission (E III) ⁽²⁾	108 175,7	104 026,7	96,2	2 282,7	2,1	1 866,3	1,7
III.1 Wirtschaft und Finanzen (T.01)	455,2	342,3	75,2	7,5	1,6	105,4	23,2
III.2 Unternehmen (T.02)	478	330,3	69,1	58,1	12,2	89,6	18,8
III.3 Wettbewerb (T.03)	110,4	97,4	88,3	11,4	10,3	1,5	1,4
III.4 Beschäftigung und Soziales (T.04)	9 613,70	9 563,80	99,5	28,3	0,3	21,6	0,2
III.5 Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (T.05)	54 002,80	53 581,80	99,2	78,3	0,1	342,7	0,6
III.6 Energie und Transport (T.06)	1 481,70	1 301,10	87,8	102,2	6,9	78,4	5,3
III.7 Umwelt (T.07)	344,7	293,2	85,1	32,8	9,5	18,7	5,4
III.8 Forschung (T.08)	3 998,30	3 372,80	84,4	584,7	14,6	40,8	1
III.9 Informationsgesellschaft (T.09)	1 660,00	1 426,50	85,9	207,8	12,5	25,7	1,5
III.10 Direkte Forschung (T.10)	625,5	392,7	62,8	223,2	35,7	9,6	1,5
III.11 Fischerei (T.11)	977,4	788,8	80,7	45	4,6	143,7	14,7
III.12 Binnenmarkt (T.12)	83,8	71,7	85,6	8,3	9,9	3,8	4,5
III.13 Regionalpolitik (T.13)	19 992,60	19 835,60	99,2	16,7	0,1	140,3	0,7
III.14 Steuern und Zollunion (T.14)	126,1	106,1	84,2	9,4	7,5	10,5	8,3
III.15 Bildung und Kultur (T.15)	1 267,20	1 108,20	87,5	119,6	9,4	39,4	3,1
III.16 Presse und Kommunikation (T.16)	236,4	188,7	79,8	30,5	12,9	17,3	7,3
III.17 Gesundheit und Verbraucherschutz (T.17)	822,5	424,4	51,6	287,1	34,9	111	13,5
III.18 Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (T.18)	650,2	560,8	86,3	18,7	2,9	70,6	10,9
III.19 Außenbeziehungen (T.19)	3 530,30	3 318,00	94	96,5	2,7	115,8	3,3
III.20 Handel (T.20)	91,8	79,8	87	8	8,7	3,9	4,3
III.21 Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten (T.21)	1 310,70	976,8	74,5	125	9,5	209	15,9
III.22 Erweiterung (T.22)	2 166,10	2 113,10	97,6	23,9	1,1	29,1	1,3
III.23 Humanitäre Hilfe (T.23)	635	625,1	98,4	5,6	0,9	4,3	0,7
III.24 Betrugsbekämpfung (T.24)	72,5	57,6	79,5	6,3	8,7	8,6	11,9
III.25 Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission (T.25)	240,7	209,7	87,1	26,6	11	4,4	1,8
III.26 Verwaltung der Kommission (T.26)	789,1	646,1	81,9	97,6	12,4	45,4	5,8
III.27 Haushalt (T.27)	1 162,60	1 144,90	98,5	11,9	1	5,9	0,5
III.28 Audit (T.28)	12,5	10,9	87,3	1,3	10,2	0,3	2,5
III.29 Statistik (T.29)	133,2	111,3	83,5	10,5	7,9	11,4	8,6
III.30 Versorgungsbezüge (T.30)	947,7	947	99,9	0,1	0	0,7	0,1
III.31 Reserven (T.31)	157	—	—	—	—	157	100
IV Gerichtshof (E IV)	267	237,8	89	14,9	5,6	14,4	5,4
V Rechnungshof (E V)	119,9	99,4	82,9	7,4	6,2	13,1	11
VI Wirtschafts- und Sozialausschuss (E VI)	123,8	107,9	87,1	11,4	9,2	4,6	3,7
VII Ausschuss der Regionen (E VII)	82	69,3	84,5	9,6	11,7	3,2	3,9
VIII Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter (E VIII)	12,7	9,6	75,3	1,8	14,2	1,3	10,5
Mittel für Zahlungen insgesamt	111 218,7	106 575,5	95,8	2 660,9	2,4	1 982,4	1,8
<i>Finanzielle Vorausschau</i>							
1 Landwirtschaft	50 498,50	49 798,80	98,6	271,3	0,5	428,5	0,8
2 Strukturmaßnahmen	32 570,60	32 399,30	99,5	58,4	0,2	112,9	0,3
3 Interne Politikbereiche	10 807,80	9 013,70	83,4	1 317,90	12,2	476,2	4,4
4 Externe Politikbereiche	5 731,30	5 186,20	90,5	213,1	3,7	332	5,8
5 Verwaltungsausgaben	7 713,00	6 699,70	86,9	785,1	10,2	228,2	3
6 Reserven	386	127,6	33,1	—	—	258,4	66,9
7 Heranführungshilfe	2 438,00	2 276,70	93,4	15	0,6	146,3	6
8 Beitrittsausgleich	1 073,50	1 073,50	100	—	—	—	—
Mittel für Zahlungen insgesamt	111 218,7	106 575,5	95,8	2 660,9	2,4	1 982,4	1,8

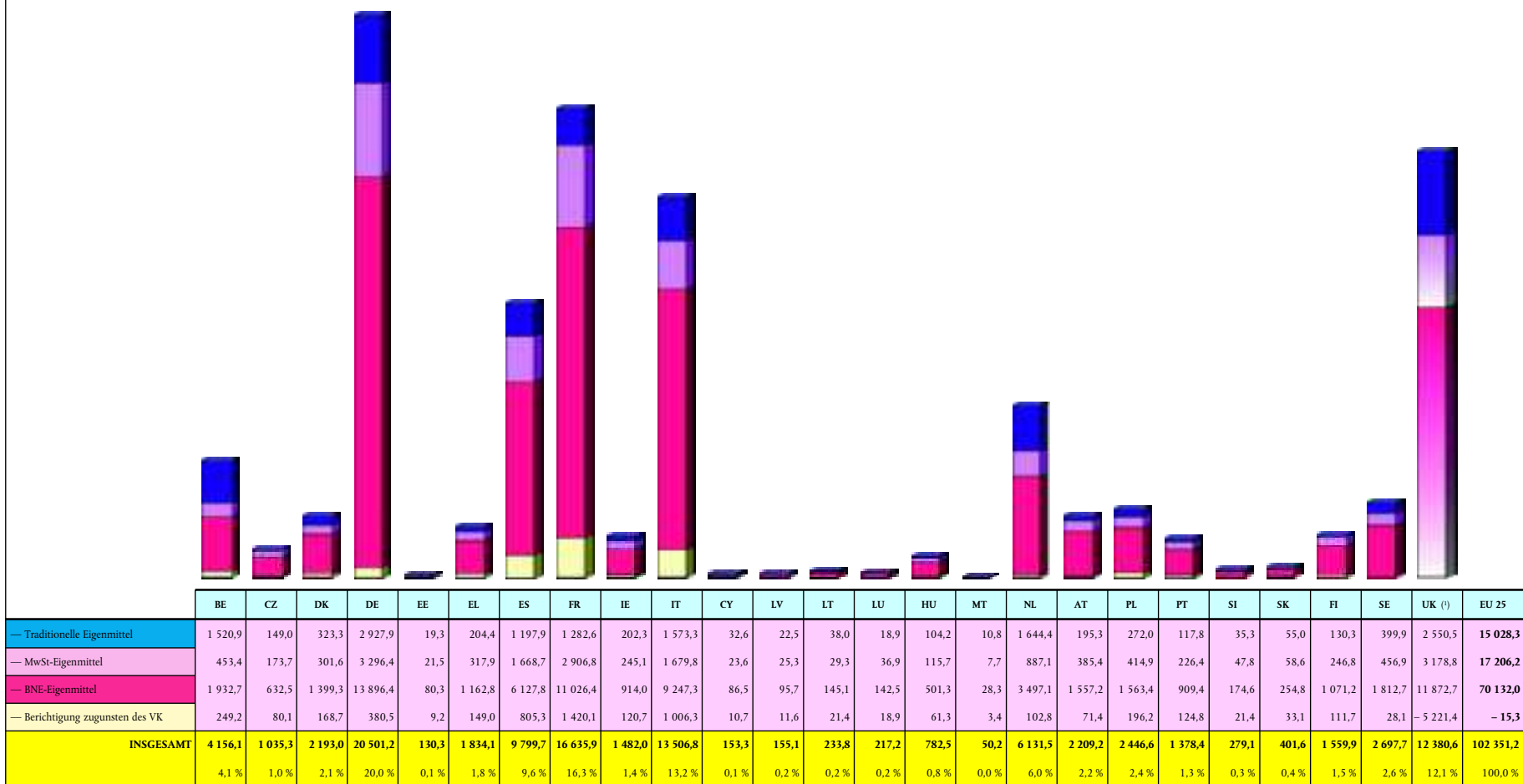
⁽¹⁾ Endgültige Haushaltsmittel nach Berücksichtigung der Mittelübertragungen zwischen Haushaltslinien, der den zweckgebundenen Einnahmen entsprechenden oder gleichgestellten und der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel.

⁽²⁾ Für den Einzelplan III (Kommission) entsprechen die Titel (T) den Tätigkeiten/Politikbereichen wie sie vom Organ für die Umsetzung der tätigkeitsbezogenen Budgetierung (ABB) festgelegt wurden.

Abbildung V
Im Jahr 2006 erhobene Eigenmittel nach Mitgliedstaaten — tatsächlich getätigte Einnahmen

Ausführung der Einnahmen

(Millionen Euro und %)



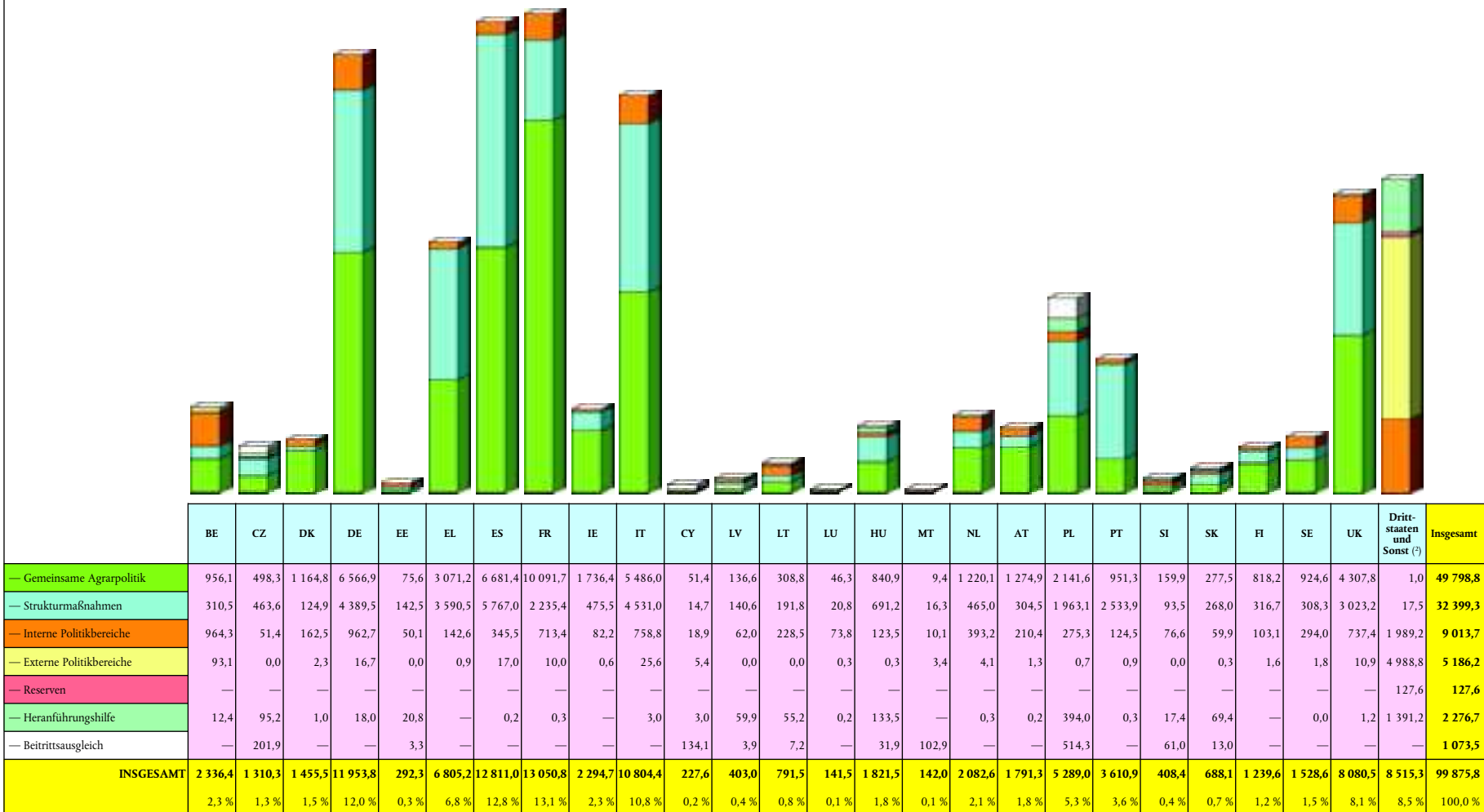
(¹) Bei den Brutto-Eigenmitteln (17 602,0 Millionen Euro) des Vereinigten Königreichs wird eine Berichtigung (5 221,4 Millionen Euro) vorgenommen, die von den übrigen Mitgliedstaaten finanziert wird. Die Berichtigung wird ausschließlich auf die MwSt- und BNE-Komponente der Brutto-Eigenmittel entsprechend ihrem jeweiligen Anteil angewandt.

Abbildung VI Zahlungen im Jahr 2006 nach Mitgliedstaaten ⁽¹⁾

Anmerkung: Im Jahr 2006 getätigte Zahlungen = Zahlungen aus operationellen Mitteln des Haushaltsjahres 2006 und Zahlungen aus übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 2005.

Rubriken der Finanziellen Vorausschau

(Millionen Euro und %)



(¹) Die geografische Verteilung der Zahlungen entspricht nicht den an die Mitgliedstaaten geleisteten Zahlungen, sondern — gemäß den Angaben des EDV-Rechnungsführungssystems der Kommission (ABAC) — der Verteilung der Ausgaben nach Auszahlungsort.

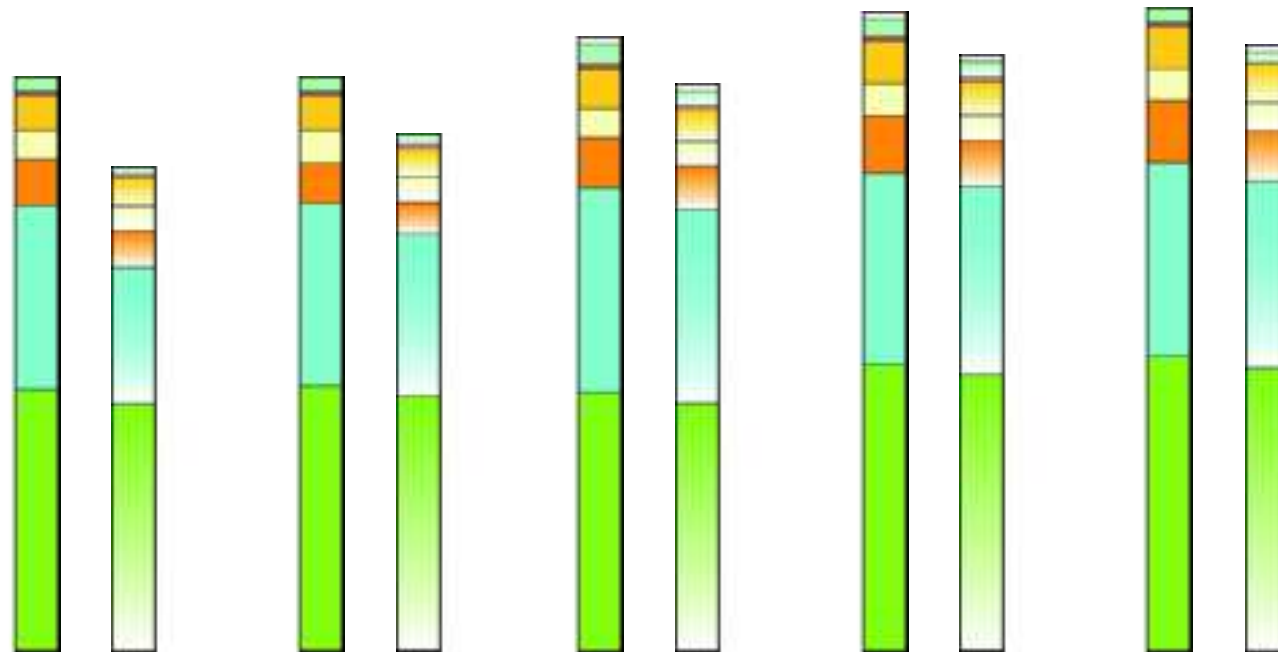
(²) Die unter „Drittstaaten und Sonstiges“ aufgeführten Beträge beziehen sich im Wesentlichen auf Projekte außerhalb der Union und auf die Beteiligung von Drittstaaten. Sie umfassen auch Ausgaben, die geografisch nicht aufschlüsselbar sind.

Abbildung VII

Entwicklung und Verwendung der Mittel für Zahlungen im Zeitraum 2002-2006, nach Rubriken der Finanziellen Vorausschau

Rubriken der Finanziellen Vorausschau

(Millionen Euro)



Rubriken	2002		2003		2004		2005		2006	
	Verfügbare Mittel (!)	Getätigte Zahlungen	Verfügbare Mittel (!)	Getätigte Zahlungen	Verfügbare Mittel (!)	Getätigte Zahlungen	Verfügbare Mittel (!)	Getätigte Zahlungen	Verfügbare Mittel (!)	Getätigte Zahlungen
— Gemeinsame Agrarpolitik	44 940,0	43 520,6	45 095,7	44 379,2	44 308,3	43 579,4	48 908,0	48 465,8	50 498,5	49 798,8
— Strukturmaßnahmen	31 603,3	23 499,0	31 837,8	28 527,6	34 635,1	34 198,3	32 838,3	32 763,2	32 570,6	32 399,3
— Interne Politikbereiche	7 956,8	6 566,7	7 256,8	5 671,8	8 992,1	7 255,2	9 753,6	7 972,1	10 807,8	9 013,7
— Externe Politikbereiche	4 969,8	4 423,7	4 898,9	4 285,8	5 098,0	4 605,8	5 435,4	5 013,1	5 731,3	5 186,2
— Verwaltungsausgaben	5 856,6	5 211,6	6 087,1	5 305,2	6 927,2	5 856,4	7 301,2	6 191,4	7 713,0	6 699,7
— Reserven	651,8	170,5	363,8	147,9	442,0	181,9	346,0	140,1	386,0	127,6
— Heranführungshilfe	2 600,9	1 752,4	2 798,5	2 239,8	3 219,9	3 052,9	3 546,5	2 984,6	2 438,0	2 276,7
— Beitrittsausgleich	—	—	—	—	1 409,5	1 409,5	1 305,0	1 305,0	1 073,5	1 073,5
INSGESAMT	98 579,3	85 144,5	98 338,7	90 557,5	105 032,1	100 139,4	109 434,0	104 835,2	111 218,7	106 575,5

(!) Verfügbare Mittel = Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres + aus dem Vorjahr übertragene Mittel.

